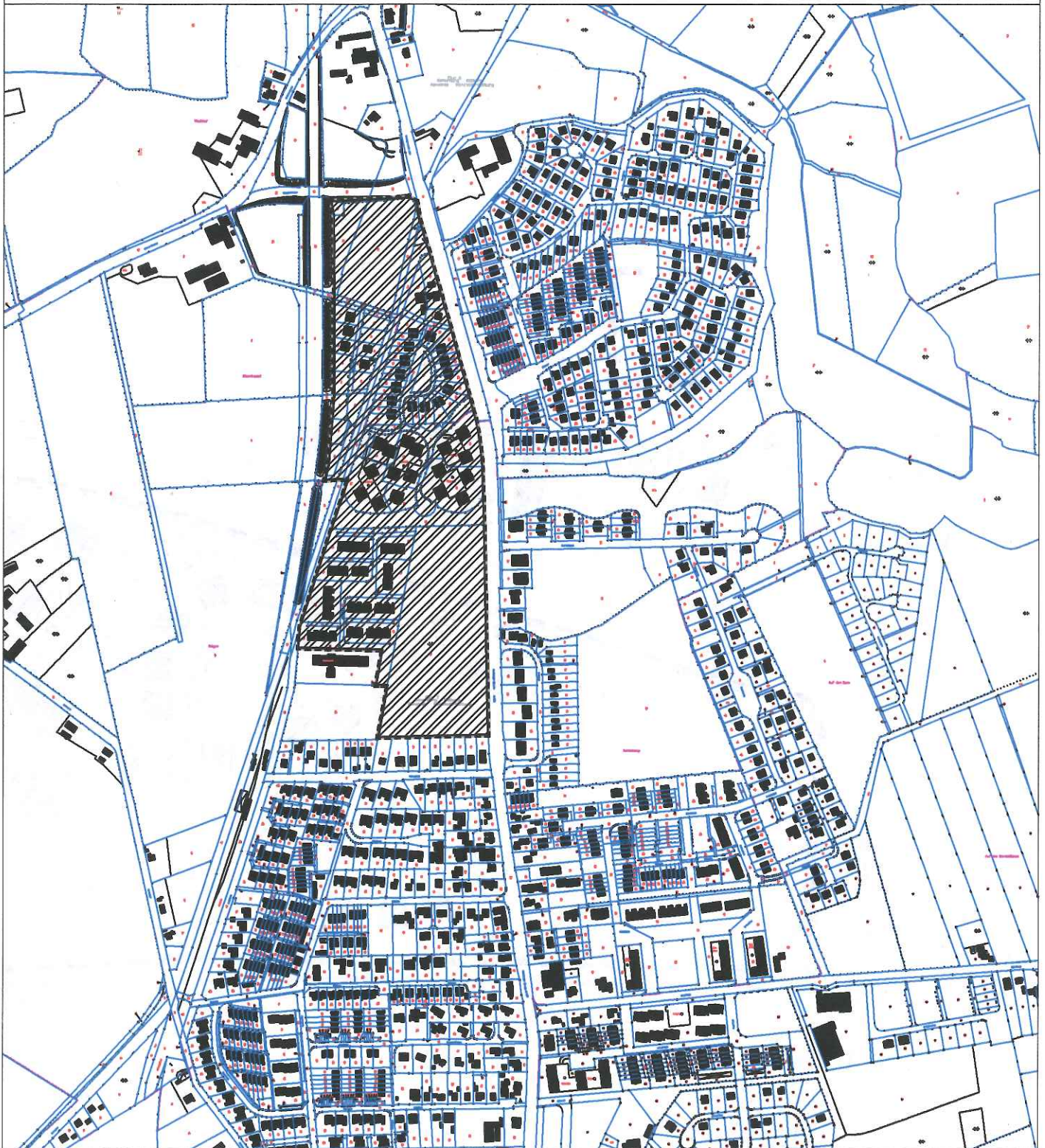


SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
BEBAUUNGSPLAN Nr. 72 „Trögenölk“

4. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER AKN-TRASSE -
SÜDLICH DER VERLEGTEN KADENER CHAUSSEE -
WESTLICH DER HAMBURGER STRAßE - NÖRDLICH
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 71 „NÖRDLICH
FALKENSTRASSE“ -



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Trögenölk“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Zeichenerklärung / Festsetzungen
zur Planzeichnung Teil A

1. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Bebauungsplanänderung

Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. $\frac{17}{10}$

Flurstücksbezeichnung

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

1.0 Die Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes werden übernommen,
mit Ausnahme der Festsetzungen zu den Nebenanlagen:

Die Festsetzungen:

Bebauungsplan Nr. 72 „Trögenölk“ Text Teil B, Ziffer 3.2

„In allen Baugebieten sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig. Dies gilt nicht für Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze, soweit sie nach Landesrecht (LBO) in den Abstandsflächen zulässig sind und die übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes dem nicht entgegenstehen.“

Bebauungsplan Nr. 72 „Trögenölk“, 1. Erg. Text Teil B, Ziffer 2.1

„In allen Baugebieten sind Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.“

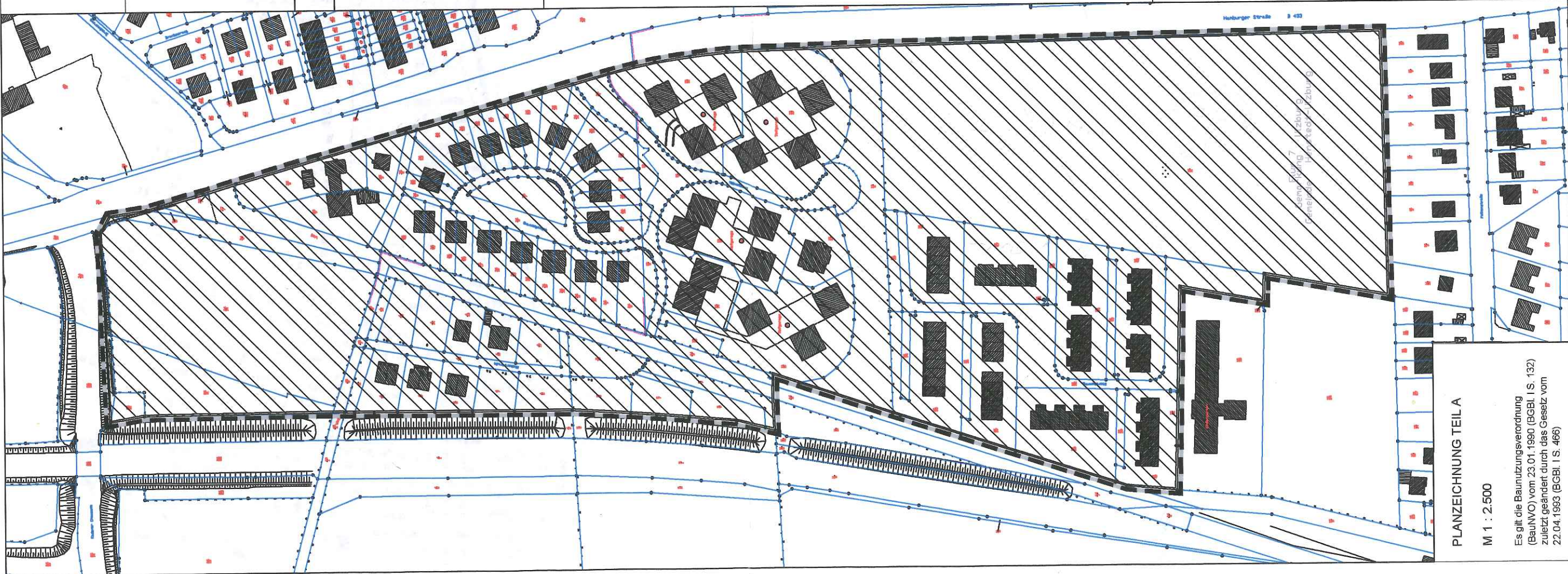
Bebauungsplan Nr. 72 „Trögenölk“, 2. Änd. Text Teil B, Ziffer 3.2

„In allen Baugebieten sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die nach § 69 Abs. 1 LBO genehmigungsfreien Vorhaben.“

entfallen und sind nicht mehr Bestandteil der Satzung.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungs-
beschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **12.12.2006** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72 „Trögenölk“ 4. Änderung für das Gebiet östlich der AKN-Trasse - südlich der verlegten Kadener Chaussee - westlich der Hamburger Straße - nördlich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Nördlich Falkenstraße“ -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1 : 2.500

Es gilt die Bauutzungsverordnung
(BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
zuletzt geändert durch das Gesetz vom
22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **10.10.2006**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am **18.10.2006** erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **23.10.2006** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am **10.10.2006** den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **26.10.2006** bis zum **27.11.2006** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **18.10.2006** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Henstedt-Ulzburg, den **19.12.2006**.....




.....
(Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **12.12.2006** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Henstedt-Ulzburg, den **19.12.2006**.....




.....
(Bürgermeister)

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **12.12.2006** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu der Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **12.12.2006** gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den **19.12.2006**.....




.....
(Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den **19.12.2006**.....



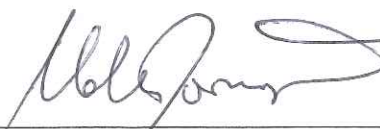

.....
(Bürgermeister)

9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **20.12.2006** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **21.12.2006** in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den **21.12.2006**.....




.....
(Bürgermeister)